

# Richtlinie betr. Rechnungslegung

(Richtlinie Rechnungslegung, RLR)

Vom 21. April 2011  
Regl. Grundlage Art. 49 bis 51 KR

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Art. 1 Zweck</i>	Diese Richtlinie bezweckt, durch die Festlegung entsprechender Anforderungen an die Rechnungslegung, den Anlegern die Beurteilung der Qualität der Emittenten zu ermöglichen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).  <i>Siehe hierzu auch:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)</li></ul>
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i>	<sup>1</sup> In dieser Richtlinie sind die vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandards dargelegt.  <sup>2</sup> Weiter regelt diese Richtlinie die Vorgaben an die Zwischenberichterstattung sowie die Veröffentlichung und Einreichung der Geschäfts- und Zwischenberichte.  <sup>3</sup> Ausserdem enthält sie besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Rechnungslegung bei Investmentgesellschaften, Immobiliengesellschaften und Hinterlegungsscheinen zu beachten sind.
<i>Art. 3 International anerkannte Standards</i>	Bei der Anerkennung von Rechnungslegungsstandards trägt das Regulatory Board international anerkannten Standards Rechnung (Art. 8 Abs. 3 BEHG).  <i>Siehe hierzu auch:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)</li></ul>
<i>Art. 4 Vertraulichkeit</i>	<sup>1</sup> Verfahren von SIX Exchange Regulation im Bereich Rechnungslegung sind vertraulich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die nachträgliche Publikation der Eröffnung einer Untersuchung, falls dadurch das Verfahren beschleunigt werden kann, sowie deren Einstellung. Weiter werden auch rechtskräftige Entscheide gemäss Verfahrensordnung der Öffentlichkeit mitgeteilt.

*Siehe hierzu auch:*

- Verfahrensordnung (VO)

*Art. 5  
Definitionen*

<sup>1</sup> Unter Veröffentlichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Bekanntmachung an alle Aktionäre und Marktteilnehmer zu verstehen, wobei die Bekanntmachung so vorzunehmen ist, dass sie im Einklang mit den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität erfolgt (Art. 53 KR).

<sup>2</sup> Unter Einreichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Zustellung an SIX Exchange Regulation zu verstehen.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

## **II. ANERKANNTES RECHNUNGSLEGUNGSSSTANDARDS**

*Art. 6  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Emittenten müssen IFRS<sup>1</sup> als Rechnungslegungsstandard anwenden, soweit nachfolgend kein anderer Rechnungslegungsstandard zugelassen ist.

<sup>2</sup> In folgenden regulatorischen Standards ist zusätzlich US GAAP<sup>2</sup> zugelassen:

- Main Standard;
- Domestic Standard;
- Standard für Investmentgesellschaften.

<sup>3</sup> In folgenden regulatorischen Standards ist zusätzlich Swiss GAAP FER zugelassen:

- Domestic Standard;
- Standard für Immobiliengesellschaften.

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der vom IASB (International Accounting Standards Board) herausgegebenen Standards und Interpretationen wird als IFRS (International Financial Reporting Standards) bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Gesamtheit der unter Financial Accounting Standards Board (FASB) Accounting Standard Codification zusammenfassten Bestimmungen, ausgenommen jener Inhalte, die von der «U.S. Securities and Exchange Commission» stammen.

<sup>4</sup> Für Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz ist im Domestic Standard der anwendbare bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard zugelassen.

<sup>5</sup> Für kollektive Kapitalanlagen gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

*Art. 7  
Emittenten von  
Forderungsrechten*

<sup>1</sup> Emittenten, welche ausschliesslich Forderungsrechte gemäss dem Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen, dem Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten bzw. dem Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products koten haben, dürfen auch Swiss GAAP FER oder die bankengesetzlichen Rechnungslegungsstandards im Main Standard anwenden.

<sup>2</sup> Für Pfandbriefinstitute gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

*Art. 8  
Emittenten ohne Sitz in  
der Schweiz*

<sup>1</sup> Emittenten ohne Sitz in der Schweiz können den Rechnungslegungsstandard ihres Heimatstaats (Heimatnorm) anwenden, wenn es sich um einen vom Regulatory Board anerkannten Standard handelt.

<sup>2</sup> Eine Übersicht der gemäss Heimatnorm anerkannten Rechnungslegungsstandards ist aus Anhang 1 ersichtlich.

### III. ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG

*Art. 9  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

<sup>2</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss Swiss GAAP FER anwenden, haben den Zwischenabschluss gemäss Swiss GAAP FER 12 («Zwischenberichterstattung») zu erstellen.

<sup>3</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss IFRS anwenden, haben im Zwischenabschluss IAS 34 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden.

<sup>4</sup> Emittenten, die im Jahresabschluss US GAAP anwenden, haben im Zwischenabschluss FASB Accounting Standard Codification Topic 270 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden sowie zusätzlich die folgenden Bestandteile jeweils samt Vorperiodenangaben auszuweisen:

- verkürzte Bilanz;
- verkürzte Geldflussrechnung;

- verkürzter Nachweis der Eigenkapitalveränderungen.

## **IV. VERÖFFENTLICHUNG UND EINREICHUNG**

*Art. 10  
Geschäftsbericht*

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht ist innert vier Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

<sup>2</sup> Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten müssen ihren Geschäftsbericht innert der Frist von Abs. 1 auf einer Webseite veröffentlichen. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

<sup>3</sup> Sofern Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten einer spezialgesetzlichen Regelung unterliegen, kann der Geschäftsbericht innert der darin vorgesehenen Frist veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

*Siehe hierzu auch:*

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 11  
Zwischenbericht*

Der Zwischenbericht ist innert drei Monaten nach dem Abschlussstichtag des Zwischenabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens dann SIX Exchange Regulation einzureichen, sofern eine Pflicht zur Erstellung eines Zwischenberichts gemäss dem Kotierungsreglement, einem Zusatzreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen besteht.

*Siehe hierzu auch:*

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

*Art. 12  
Einreichung*

Die Abschlüsse sind SIX Exchange Regulation in elektronischer Form einzureichen.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1 (RLMR)

*Art. 13  
Elektronische  
Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Der Emittent stellt die veröffentlichten Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie allfällige Zusätze gemäss Anhang 1 Ziff. 2b während fünf Jahren nebeneinander auf seiner Webseite in elektronischer Form zur Verfügung.

<sup>2</sup> Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten können ihre Jahresabschlüsse sowie einen allfälligen Zusatz zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b nebeneinander auch auf der Webseite von Dritten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Jahresabschlüsse und die Zusätze dazu müssen kostenlos abrufbar sein.

<sup>3</sup> Das Erfordernis eines Interessensnachweises für die Einsicht des Jahres- oder Zwischenabschlusses oder allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist unzulässig.

<sup>4</sup> Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Jahres- und gegebenenfalls Zwischenabschlüssen sowie allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Aufschaltung mitzuteilen. SIX Exchange Regulation kann den Pfad auf ihrer Webseite veröffentlichen.

*Siehe hierzu auch:*

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1 (RLMR)

## V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

### *Art. 14 Jahres- und Zwischen- abschluss*

Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind zusätzlich die gemäss Schema B, Ziff. 2.9.7 geforderten Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema B

### *Art. 15 Änderung der Geschäftstätigkeit*

Eine Änderung der Geschäftstätigkeit, welche dazu führt, dass sich eine Gesellschaft als Investmentgesellschaft gemäss Kotierungsreglement qualifiziert (Art. 65 KR), ist SIX Exchange Regulation unverzüglich zu melden. Dabei muss die neue Geschäftstätigkeit beschrieben werden.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1 (RLMR)

*Art. 16  
Schwer bewertbare  
Anlagen*

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die zusätzlichen Anhangsangaben gemäss Schema B, Ziff. 2.4.3 notwendig.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema B

## **VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN**

*Art. 17  
Jahres- und Zwischen-  
abschluss*

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind zusätzlich die gemäss Schema C, Ziff. 2.3.2 geforderten Angaben nachzuführen sowie die gemäss Schema C, Ziff. 2.7.7 geforderten Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen.

*Siehe hierzu auch:*

- Schema C

*Art. 18  
Änderung der  
Geschäftstätigkeit*

Eine Änderung der Geschäftstätigkeit, welche dazu führt, dass sich eine Gesellschaft als Immobiliengesellschaft gemäss Kotierungsreglement qualifiziert (Art. 77 KR), ist SIX Exchange Regulation unverzüglich zu melden. Dabei muss die neue Geschäftstätigkeit beschrieben werden.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1 (RLMR)

## **VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HINTERLEGUNGSSCHEINE**

*Art. 19  
Rechnungslegungs-  
standards*

Die Jahresabschlüsse können zusätzlich nach einem Rechnungslegungsstandard in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Anhang 1 unter Ziff. 2 erstellt werden.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Art. 20  
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten und hat die Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung (RLFB) vom 1. November 2006 ersetzt.

*Art. 20a  
Revision*

Die mit Beschluss vom 21. April 2011 erlassene Revision von Art. 10 und Art. 13 sowie Ziff. 2 des Anhangs 1 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt rückwirkend für Geschäftsjahre welche am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

*Art. 21  
Übergangsbe-  
stimmungen*

<sup>1</sup> Banken und Effektenhändler mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäss Main Standard kotierten Beteiligungsrechten, welche die Jahresabschlüsse für am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnende Geschäftsjahre nicht nach IFRS oder US GAAP zu erstellen beabsichtigen, werden per 1. Januar 2012 in den Domestic Standard umgeteilt.

<sup>2</sup> Emittenten und Sicherheitsgeber von ausschliesslich Forderungsrechten, welche aufgrund regulatorischer Vorschriften in ihrem Heimatstaat bis 31. Dezember 2016 verbindlich auf IFRS umstellen, können bis zu diesem Zeitpunkt den Rechnungsstandards des Heimatstaats anwenden. In Abweichung von Art. 10 muss der Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden.



## ANHANG 1

### Übersicht der anerkannten Rechnungslegungsstandards

#### 1. Emittenten mit Sitz in der Schweiz

	IFRS	US GAAP	Swiss GAAP FER
<b>Emittenten von Beteiligungsrechten:</b>			
Main Standard	X	X	
Standard für Investmentgesellschaften	X	X	
Standard für Immobiliengesellschaften	X		X
Domestic Standard <sup>3</sup>	X	X	X
<b>Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten<sup>3</sup></b>	X	X	X

#### 2. Emittenten ohne Sitz in der Schweiz

- a) Die folgenden Rechnungslegungsstandards werden zusätzlich für Emittenten ohne Gesellschaftssitz in der Schweiz anerkannt:
- EU-IFRS
  - Japanese GAAP
- b) Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten ohne Sitz in der Schweiz können weitere Rechnungslegungsstandards anwenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unabhängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss oder
  - der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an der vom Regulatory Board anerkannten Börse im Heimatstaat des Emittenten bzw. des Garantiegebers (Art. 3 Abs. 1 RLAG) zugelassen und die Unterschiede zwischen dem angewandten Rechnungslegungsstandard und IFRS oder US GAAP im Kotierungsprospekt und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatz zu diesen Dokumenten detailliert in Textform erläutert. Auf das Bestehen eines Zusatzes muss im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle hingewiesen werden.

Auf die Offenlegung dieser Erläuterung kann verzichtet werden, falls im geprüften Jahresabschluss bereits eine zahlenmässige Überleitungsrechnung vom angewandten Standard zu IFRS oder US GAAP auf der Basis des Periodenergebnisses und des Eigenkapitals per Ende Berichtsperiode samt Erläuterungen der wesentlichen Positionen offengelegt wird.

<sup>3</sup> Für Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz ist der anwendbare bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard zugelassen.

